

SATZUNG
über die öffentliche Bestattungseinrichtung der
Gemeinde WEIHMICHL
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 03.07.2013

Auf Grund von Art.23 und Art.24 Abs.1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde

WEIHMICHL

Folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschrift

§ 1 – Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt der Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19)
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20 f.)
3. die Leichentransportmittel (§ 22)
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23-25)

Zweiter Teil
Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung.

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gemeindegebiet, Verstorbenen oder tot Aufgefunden, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Person

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Person bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die keine Rechtsanspruch gesteht.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besucherzeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen ;
 6. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser u.ä. Gegenstände) auf Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art wie Gießkannen zwischen den Grabsteinen zu hinter stellen;
 7. Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt anzureißen oder Erde mitzunehmen
 8. Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.
 9. Verdorrte Kränze sind nach angemessener Zeit durch die Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Ebenso sind kleinere Abfälle (verdorrte Blumen, Vasen u.ä.) von den Angehörigen (Nutzungsberechtigten) mit nach Hause zu nehmen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlagen der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden verteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Gestaltungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten

Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs.3 Nr.2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Einteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Dritter Teil
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlagen der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in :
 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, §10)
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, §11)
 3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12)
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab dürfen in Verbindung mit vorangegangener Tieferlegung zwei Leichen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber einheitlicher Größe (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1)
- (4) Die Einrichtung von Grüften ist nicht gestattet.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27), längstens für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Eine weitere Bestattung während der Nutzungszeit bewirkt automatisch eine Verlängerung der laufenden Nutzungszeit ab dem Tag der Bestattung für die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre).

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger um Nutzungsrecht bestimmen in ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertrage. Wird bis zu seinem Tode keine derartigen oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechende umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätten beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) **Urnengrabstätten** sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anders ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über die Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Absatz 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschengehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Urnen können auch in Nischen der **Urnenwand** auf die Dauer Ruhefrist (15 Jahre) beigesetzt werden. Der Erwerb ist im Todesfall oder im Rahmen der Vorsorge möglich. Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie werden einheitlich mit Schriftart „*Antikqua*“ beschriftet. Es ist nicht gestattet Bildwerke aufzustellen oder an der Urnenwand Kränze usw. anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen (Blumenbank) und ohne große Gefäße niedergelegt werden. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht zulässig. Wird das Grabrecht nach Ablauf der Ruhefrist nicht wieder erworben, kann die Gemeinde die Urne/n entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise anonym gestatten. Die Bestattung einer Urne in einem

vorhandenen Einzel- oder Familiengrab ist weiterhin möglich. Im Übrigen finden die weiteren Bestimmungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 3): Länge: 1,9m Breite: 0,9m
2. Wahlgräber (§ 11) Länge: 1,9m Breite: 1,8m
3. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): Länge: 0,8m Breite: 0,8m
4. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs.2): Länge: 0,8m Breite: 0,8m
6. Bestehende Übergrößen (Istbestand) können bestehen bleiben, werden aber mit einer zusätzlichen Gebühr belegt.

(2) Der Anstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Unterkante des Sarges beträgt bei Doppelbelegung (Tieferlegung) 220 cm, sonst und bei Urnenbestattung 160 cm.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzureichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabhülle dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ & der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder diese Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannte Befugnisse; das Nutzungsrecht gibt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

(6)

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anders bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

- 1.eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
- 2.die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die Teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Reihengräbern (§10 Abs. 3 Nr.2) : Höhe 160 m, Breite 70 cm
2. bei Wahlgräbern (§11): Höhe 160 m, Breite 160 cm
3. bei Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): Höhe 100 m, Breite 60 cm
4. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2) : Höhe 100 m, Breite 60 cm
5. bestehende Übergrößen nach § 13/1 Ziff. 6 ausgenommen

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkannte zu Außenkannte) nicht überschreiten:

1. bei Reihengräbern Länge: 190 cm, Breite: 90 cm
2. bei Wahlgräbern: Länge: 190 cm, Breite: 180 cm
3. bei Urnenreihengrabstätten: Länge: 80 cm, Breite: 80 cm
4. bei Urnenwahlgrabstätten: Länge: 80 cm, Breite: 80 cm
5. Ausgenommen bestehend Übergrößen nach § 13/1 Ziff.6 .

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang steht.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sich nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen. Hierdurch entstandene Kosten trägt die Gemeinde.

Vierter Teil Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Gemeindehauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. Zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus in geschlossenem Sarg aufbewahrt.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aubahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn es Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des StM I vom 09.12.1970 (GVB1: S.671)

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebiete-Verstorbenen ist nach Vorname der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in Das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

- b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

§ 22 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb der Gemeinde ein vertraglich verpflichtetes und anerkanntes Leichentransportunternehmen.

§ 23 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, bzw. das vertraglich verpflichtete Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem anderen privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24 Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von dem von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 25 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Gemeinde – oder dem von der Gemeinde vertragliche verpflichteten Bestattungsunternehmen.

Siebenter Teil Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhezeiten

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 28 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Die kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen. Auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Neunter Teil Übergangs- / Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte (z.B. Größe der Gräber und Grabmäler) bleiben von den Regelungen der §§ 13 und 16 unberührt.
- (2) Neue Sondernutzungsrechte werden nicht mehr begründet.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art.24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. je bekanntgegebene Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§6)
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7)
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1)
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28)

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Person verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehende Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.02.1995 außer Kraft.

Furth, den 10. Juli 2013



Gemeinde Weihmichl


Sätzl

1. Bürgermeister